

**Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für die im Kreis Höxter zugelassenen Taxen**

vom 14.11.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i. V. m. § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 504 / SGV.NRW 92) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05 1980 (GV. NRW. S 528), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die im Kreis Höxter zugelassenen Taxen beschlossen:

§ 1

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Kreis Höxter genehmigt worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2) nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Als Pflichtfahrgebiet gilt das Gebiet des Kreises Höxter; innerhalb dieses Gebietes hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt nach Maßgabe des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes durchzuführen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrstrecke, der außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, frei zu vereinbaren ist.

§ 2

Die Beförderungsentgelte einschließlich der Zuschläge nach dieser Rechtsverordnung sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) zu berechnen.

§ 3

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) der Grundgebühr von
 - 4,30 € am Tage und
 - 5,00 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen,
 - b) dem Betrag, der für Anfahrt und Beförderungsfahrt zu entrichten ist.

Dieser beträgt

- bei Anfahrten gem. § 4 der Rechtsverordnung
1,45 € am Tage und
1,50 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen
für jeweils 1000 m (Taxe 2);
die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 68,97 m am Tage und
66,67 m in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen,
 - bei Beförderungsfahrten
2,70 € am Tage und
2,80 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen
für jeweils 1000 m (Taxe 1);
die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 37,04 m am Tage und
35,71 m in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Das Entgelt gem. Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (mehr als vier Fahrgastplätze) ist ein Zuschlag von 6,00 € zu zahlen, wenn die Taxe mit mehr als vier Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Grundpreis zu erheben.
- (4) Nachtfahrten sind Fahrten, die in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr durchgeführt werden.

§ 4

Anfahrten zum Besteller oder Bestellort haben grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Sie berechnen sich vom 1. Kilometer an – vom Betriebssitz oder vom Taxistellplatz am Betriebssitz gerechnet – nach Taxe 2. Für die anschließende Beförderungsfahrt gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Wartezeiten sind mit 0,10 € je 8,78 Sek. zu berechnen (Stunde = 41,00 €). Die Berechnung hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

§ 6

- (1) Für die Mitnahme von Hunden ist ein Sonderzuschlag von 0,30 € zu berechnen. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.
- (2) Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.
- (3) Die Beförderung von Handgepäck ist gebührenfrei.
- (4) Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht verpflichtend.

§ 7

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt gem. den §§ 3, 5 und 6 der Rechtsverordnung zu berechnen.
- (2) Eine etwaige Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beheben.

§ 8

- (1) Tritt der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, hat er die doppelte Grundgebühr in Höhe von

8,60 € am Tage und
10,00 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen

zu entrichten.
- (2) Ist die Fahrt zum Besteller oder Bestellort bereits durchgeführt, so ist diese mit der Grundgebühr zuzüglich der Taxe 2 =

1,45 € am Tage und
1,50 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen

je 1000 m zu vergüten.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxiunternehmens im Falle der Nichtausführung der Beförderung oder wegen Vertragsverletzung werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.
- (4) Die Vergütung für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mind. 30 Min. vor vereinbartem Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 9

Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens seiner Taxe zu erteilen.

§ 10

Sondereinbarungen nach § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes bedürfen der Genehmigung des Landrats des Kreises Höxter.
Sondereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern über Krankenfahrten sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 11

Dieser Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Rechtsverordnung vom 07.11.2019 außer Kraft.

Bis spätestens zum 01.02.2023 sind alle Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung auf die neuen Tarife sind die Beförderungsentgelte nach den bisher geltenden Tarifen zu berechnen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Höxter, den 14.11.2022

gez. Michael Stickeln
Landrat